

Anfrage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.02.2012
Ltg.-1112/A-4/266-2012
-Ausschuss

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

betreffend **SBT - demokratiepolitischer Handlungsbedarf des Landes**

Begründung

Das Projekt Semmering Basistunnel NEU ist – ganz anders als das erste Projekt – in zahlreichen lokalen, regionalen und überregionalen Foren und Arbeitsgruppen diskutiert, erörtert und mit ExpertInnen abgehandelt worden.

Bereits im Vorfeld der bescheidmäßigen Erledigung konnten mit der Projektwerberin einige nicht unwesentliche Verbesserungen (z.B. in Sachen barrierefreier Bahnhofsausbau, Lärmschutz etc.) vereinbart werden.

Seit dem 19. Dezember 2012 liegt nunmehr der Bescheid der BH Neunkirchen vor, wobei allerdings - im Gegensatz zu den umfangreichen Vorberatungen - gerade dadurch neue Fragen aufgeworfen wurden.

Überdies zeichnet sich ab, dass im Zuge der Projektrealisierung etliche Probleme entstehen werden bzw. entstehen können, die ein koordiniertes Vorgehen der Gebietskörperschaften erfordern bzw. Maßnahmen erfordern, die über die Hauptverantwortung der Projektwerberin hinausgehen bzw. das Umland, den Wasserhaushalt sowie indirekte Auswirkungen des Projektes betreffen. Die Entscheidung über das Projekt als solches und die mehrfach dargestellte Haltung der Behörde, dass es nicht ihre Aufgabe sei, eine (möglicherweise bessere) Variante einer bestimmten Problemlösung zu formulieren, enthebt die übergeordnete Gebietskörperschaft, das Land NÖ, nicht der Verantwortung für die Lebensqualität der Bevölkerung (im Gegensatz etwa zur Aussage Bescheid S. 89/90).

Besonders befremdlich ist die Tatsache, dass – entgegen den klaren Aussagen aller VertreterInnen der Projektwerberin in den Verhandlungen – die BH Neunkirchen den BürgerInnen per Bescheid den Einblick in die Unterlagen der Beweissicherung mit dem (rechtsstaatlich völlig unhaltbaren) Argument versagt, dass keine explizite Bestimmung die Einsichtnahme gebiete bzw. auftrage. Hier scheint die Behörde sogar verfassungswidrig zu argumentieren, da es im Rechtsstaat keiner expliziten Ermächtigung bedarf, um den von der Entscheidung betroffenen BürgerInnen die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Kenntnis zu bringen.

Offenbar scheinen in den gutachtlichen Stellungnahmen Anregungen enthalten zu sein, deren Realisierung wichtig wäre, um negative Auswirkungen des Projekts für die Lebensqualität bzw. die ökologischen Kreisläufe im Umland hintanzuhalten; angesichts der Tatsache, dass diese Anregungen mit dem Hinweis, dass diese über das eingereichte Projekt hinausgingen, nicht im Bescheid enthalten sind, kann nicht beurteilt werden, ob diese ZUSÄTZLICHEN Notwendigkeiten Kompetenzen von Bund und/oder Land betreffen. Da der Landeshauptmann von NÖ auf ein objektives und korrektes Verfahren Wert legt, ist es aber jedenfalls so, dass die Beantwortung in seinen Kompetenzbereich fällt.

Die unterfertigte Abgeordnete stellt daher die folgende

Anfrage

1. Wie beurteilen Sie die Verweigerung der Einsichtnahme in die Ergebnisse der Beweissicherung? Auf welche Bestimmung stützt sich diese Verweigerung? Warum wird die Einsichtnahme verweigert, obwohl dies im Verfahren zuvor zugesichert wurde? Wie will die Behörde die Einsichtnahme verhindern, falls die Projektwerberin dies von sich aus gestattet?
2. Im Bescheid fehlt eine gesamthafte Beurteilung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Region; ein Konnex zum Naturschutz wird verneint. Im seinerzeitigen Verfahren um das Vorläufer-Projekt war dies jedoch das Hauptargument für die negative naturschutzrechtliche Beurteilung des Landes. Wieso haben Sie die Maßstäbe der Entscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Projekt verändert? Wie wollen Sie den Naturschutz in der Region sicherstellen, wenn der Wasserhaushalt wesentlich verändert und dadurch das Gleichgewicht in sensiblen Naturregionen verändert würde? Sind Sie bereit, mit VertreterInnen der betroffenen Gemeinden ein Konzept bzw. ein Projekt zu entwickeln und zu finanzieren, welches die nicht vermeidbaren Wasserabflüsse zumindest sinnvoll für die Region nutzbar machen könnte? Wenn ja, wann wird dieses Projekt gestartet, wenn nein, warum nicht?
3. Im Bescheid wird auf S. 65 ausgeführt, dass „ergänzende, ZWINGENDE Maßnahmen durch den Sachverständigen formuliert wurden“. Diese vom Sachverständigen offenbar als zwingend notwendig erachteten Maßnahmen werden den Betroffenen aber vorenthalten; sie sind nicht explizit angeführt. Um welche Maßnahmen handelt es sich? Werden Sie, falls diese Maßnahmen über das konkrete Projekt hinaus reichen bzw. nur durch politische Entscheidungen zu realisieren sind, dafür Sorge tragen, dass jedenfalls eine Umsetzung stattfindet? Wenn ja, wann und wie wird dies in Angriff genommen? Wenn nein, warum nicht?
4. Die Art der Abdichtung des Tunnels ist von großer Bedeutung für die Umweltverträglichkeit des Bauwerks bzw. für die möglichen ökologischen Auswirkungen. Dennoch schweigt der Bescheid dazu. Es ist daher für die Bevölkerung bzw. für die Gemeinden nicht erkennbar, ob – so die Zusagen

der Projektwerberin – das beste und ökologisch verträglichste Verfahren zum Einsatz gelangen soll oder ob die billigste Variante gewählt wird. Wenn die Behörde unter dem Aspekt der ökologischen Auswirkungen lediglich die Auswirkungen des abfließenden Wasser beleuchtet, nicht aber die Möglichkeiten, den Wasserabfluss möglichst gering zu halten, dann greift die Entscheidung zu kurz bzw. wird die Intention einer UVP verfehlt. Besonders bedauerlich in diesem Zusammenhang ist das Schweigen des NÖ Umwelt-Anwaltes. Werden Sie der betroffenen Bevölkerung Klarheit verschaffen, welche Art der Abdichtung zum Einsatz gelangen soll bzw. werden Sie sich dafür einsetzen, dass jedenfalls Verfahren zum Einsatz gelangen, die die Wasserverluste minimieren? Wie beurteilen Sie die Rolle des NÖ Umwelt-Anwaltes in diesem Zusammenhang?

5. Die Bauphase ist mit 14 Jahren veranschlagt; trotz dieses extrem langen Zeitraumes spricht der Bescheid von temporären Maßnahmen und begnügt sich mit überaus moderaten Maßnahmen für den Schutz der AnrainerInnen. Halten Sie es für vertretbar, dass angesichts einer Bauphase von 14 Jahren Schutzmaßnahmen auf niedrigerem als dem technisch möglichen Niveau als ausreichend betrachtet werden? Werden Sie seitens des Landes den Gemeinden bzw. der Projektwerberin helfen, das technisch beste Niveau an Schutzmaßnahmen umzusetzen? Wenn ja, in welcher Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Sie bereit, mit VertreterInnen der betroffenen Gemeinden und der im Verfahren involvierten Bürgerinitiativen sowie den FachexpertInnen des Landes einen projektbegleitenden Beirat einzurichten, der dafür Sorge tragen soll, alle denkbaren Belastungen der Region zu minimieren bzw. im Konfliktfall rasch und unbürokratisch gegenzusteuern?